



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Durchführungsbestimmungen

Sport-Lines Verbandspokal

Bezirkspokal

Frauen

Spieljahr

2024 / 2025

Allgemeines

Gemäß § 50 der Spielordnung erlässt der Verbandsspielausschuss (VSpA) diese Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den Verbandspokal der Frauen.

Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Durchführungsbestimmungen für Verbandsspiele auch für die Spiele um den Verbandspokal.

Spielleitende Stellen sind:

auf Bezirksebene: die Bezirksvorsitzenden, die berechtigt sind, diese Aufgabe einem/einer Bezirkspokalspielleiter*in zu übertragen.

auf Verbandsebene: der Verbandsspielausschuss.

1. Teilnahme

a) Bezirksebene - Bezirkspokal

Über die Durchführung des Bezirkspokals entscheiden die Bezirke selbst. Die Teilnahme an den Spielen auf Bezirksebene ist bis zum Finale Pflicht, und zwar für alle in Konkurrenz an den Verbandsrundenspielen teilnehmenden Frauenmannschaften. Vereine, die sich für den Wettbewerb anmelden, können auf die Austragung eines Verbandspokalspiels nicht verzichten.

Die Bezirkspokalsieger nehmen im folgenden Spieljahr an den Spielen auf Verbandsebene teil. Ist der Bezirkspokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die Landesliga, so nimmt auch sein im Endspiel unterlegener Spielgegner an den Spielen auf Verbandsebene teil.

b) Verbandsebene – Sport-Lines Verbandspokal

An den Spielen auf Verbandsebene nehmen die württembergischen Vereine der Regionalliga Süd, Oberliga Baden-Württemberg sowie die Mannschaften der Verbandsliga, der Landesligen und die Bezirkspokalsieger teil. Gegebenenfalls weitere freie Teilnehmerplätze können vom Verbandsspielausschuss nach dem von ihm vorgegebenen Aufteilungsmodus an weitere Mannschaften der Bezirke vergeben werden.

2. Austragungsmodus

Die zugelassenen Mannschaften werden geographisch in vier Gruppen eingeteilt.

Bei allen Spielen werden die Spielbegegnungen ausgelost. Der niederklassigere Verein hat Heimrecht, bei gleicher Spielklasse der zuerst gezogene Verein.

Sonderfall: Spielt eine Mannschaft in der Bezirksliga als unterste Staffel seines (Teil-)Bezirktes, entfällt der Heimrechttausch gegen einen Kreisligisten eines anderen (Teil-)Bezirktes.

Beide Vereine können einen Tausch des Heimrechts vereinbaren. Die unterliegenden Mannschaften scheidern aus dem Wettbewerb aus. Das Endspiel auf Verbandsebene findet auf dem Platz eines Endspielteilnehmers statt; der Spielort wird ausgelost.

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird auf Verbandsebene ein Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (Fußballregeln Regel 10 - Elfmeterschießen).

Der Bezirksvorstand kann für Spiele des Bezirkspokals beschließen, dass diese Spiele ohne Verlängerung gespielt werden. In diesem Fall schließt sich bei unentschiedenem Stand an die reguläre Spielzeit direkt ein Elfmeterschießen an.

3. Ehrung des Siegers

Die Bezirkspokalsieger erhalten einen Siegerwimpel und Wanderpokal, die unterlegene Mannschaft einen wfv-Spielball.

Der Verbandspokalsieger erhält neben einem Wimpel den wfv-Pokal (Wanderpokal). Die Teilnehmer am Endspiel erhalten Medaillen.

4. Kontrolle der Spielerlaubnis, Teilnahmeberechtigung

An den Pokalspielen (Verband/Bezirk) dürfen Spielerinnen teilnehmen, die die **Spielerlaubnis für Pflichtspiele** für den betreffenden Verein besitzen.

5. Spielerinnenaustausch

Bei Pokalspielen (Verband/Bezirk) können während der gesamten Spieldauer (einschl. Verlängerung) bis zu 5 Spielerinnen ausgetauscht werden. Eine ausgewechselte Spielerin kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden.

6. Eintrittspreise und Eintrittskarten

Die Höhe der Eintrittspreise wird bei Pokalspielen auf Bezirksebene vom Bezirksvorstand festgesetzt, während bei den Spielen auf Verbandsebene die ortsüblichen Eintrittspreise gelten. Die Mitglieder der Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis. Die Ausgabe von Ehren- und Freikarten ist nicht zulässig. Zur Kontrolle des Eintrittskartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

7. Spielabrechnung

Für jedes Verbandspokalspiel (Bezirks- und Verbandsebene) ist eine Spielabrechnung anzufertigen.

Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- a) Umsatzsteuer (7 % - Multiplikator 0,06542) *
- b) 10 % als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels in Zusammenhang gebracht werden, z. B. Platzmiete, Ordnungs- und Kassendienst, GEMA-Abgaben, usw. abgegolten).
- c) Kosten für Schiedsrichter (und Schiedsrichter-Assistenten).
- d) Reklamekosten (Nachweis, max. 20 €)
- e) Der reisende Verein ist berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg) 0,60 € geltend zu machen.
Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von den beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Kann ein Verbandspokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der Spielordnung je zur Hälfte.

Kann ein Pokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der Spielordnung je zur Hälfte. Für jedes Pokalspiel (Bezirks- und Verbandsebene) ist eine Spielabrechnung anzufertigen.

* Bei der Mitwirkung von bezahlten Spielerinnen (z.B. Vertragsspielerinnen) sind ggf. abweichende Steuersätze zu berücksichtigen

Anmerkung:

Bei Sportveranstaltungen auf fremdem (auch neutralem) Platz hat der mit der Durchführung der Veranstaltung und insbesondere mit der Erledigung der Kassengeschäfte/Abrechnung beauftragte (ausrichtende) Verein als Unternehmer die gesamten Veranstaltungseinnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen, während die anderen Vereine die an sie ausgezahlten Einnahmeanteile nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen haben.

Für die Bezirkspokalendspiele bedeutet dies:

Der Ausrichter, d.h. der Verein, der den Platz zur Verfügung stellt, hat als Zuständiger mit den am Spiel beteiligten Vereinen die Kassenabrechnung vorzunehmen. Aus der Bruttoeinnahme ist vom ausrichtenden Verein die Gesamt-Umsatzsteuer abzuführen.

Die Spielabrechnungsformulare des wfv finden Anwendung.

8. Tarife der GEMA (Besondere Vergütungssätze, Stand Januar 2020, Pauschalvertrag zwischen GEMA und DOSB) u.a. gültig auch bei Pokalspielen:

Für Sportveranstaltungen im Amateurbereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 Minuten nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient:

Bis max. 1000 Zuschauer	bereits durch DOSB abgegolten
Ab 1001 Zuschauer	14,00 €/je 150 Zuschauer (bei über 1000 Zuschauern wird ab dem 1. Zuschauer in Blöcken von 150 Zuschauern abgerechnet) zzgl. 7% USt.

Ggf. fallen noch zusätzlich GVL („Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten“) - Gebühren an, wenn Tonträger verwendet werden. Werden ausschließlich Tonträger verwendet, liegt der Satz bei 20 % des GEMA-Betrags.

Einzelveranstaltungen sind bei der GEMA spätestens drei Tage vor der Durchführung vom ausrichtenden Verein anzumelden, falls eine Tonträgerwiedergabe erfolgen soll. Anmeldevordrucke stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA zur Verfügung.

Für die Anmeldung notwendige Angaben:

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Veranstaltungsdatum mit Zeiten der Musikknutzung (von – bis)
- Ort der Veranstaltung
- Eintrittspreis
- Voraussichtliche Anzahl der Zuschauer
- Musikmittel (Original-Tonträger, selbst vervielfältigte Tonträger, etc.). Sollten selbst vervielfältigte Tonträger genutzt werden, fallen zusätzlich 14 € (netto) je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke pro Veranstaltung für Vervielfältigungsrechte an.

Die Vergütung muss spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

Juni 2024

Der Verbands-Spielausschuss

wfv Württembergischer Fußballverband e. V.

Goethestraße 9, 70174 Stuttgart

Telefon: + 49 (0) 7 11 2 27 64 -0, Telefax: + 49 (0) 7 11 2 27 64 - 40

E-Mail: info@wuerttfv.de, Internet: www.wuerttfv.de